

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Die hier aufgeführten Unterlagen stellen den Regelfall dar. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Die Unterlagen sind im **Original** vorzulegen.

Bei **Verheirateten** wird empfohlen, auch Einkommensnachweise des anderen Ehegatten vorzulegen, da dieser bei einem eigenen Netto-Einkommen von weniger als 1.179 Euro als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden muss.

- In allen Fällen sind vorzulegen:
- Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung bzw. einer gültigen Aufenthaltserlaubnis von mindestens neun Monaten oder einer Niederlassungserlaubnis
 - Unterlagen über Unterhaltsleistungen (zum Beispiel gegenüber geschiedenen Ehegatten)
 - Nachweise über private Kranken- und Rentenversicherung sowie deren Kosten
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern:
- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate
- Selbstständige:
- Letzter Steuerbescheid
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) der letzten drei Monate vom Steuerberater bestätigt bzw. eine vom Steuerberater bestätigte Gewinn-/Verlustrechnung
 - Zusätzlich sind für Einzelunternehmer/Firmen/Vereine oder Freiberufliche als Verpflichtungsgeber Gewerbeanmeldung oder Auszüge aus dem Handels- oder Vereinsregister erforderlich.
- Rentnerinnen/Rentner:
- Aktueller Rentenbescheid

Wie erfolgt die Bonitätsberechnung?

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Antragsteller die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Zur Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung, (ZPO) berücksichtigt. Hierbei können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Für jeden Gast sollten dabei mind. 100 Euro pfändbares Einkommen zur Verfügung stehen. Dabei werden bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (zum Beispiel aus Krediten) vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, ist die Ausstellung der Verpflichtungserklärung in der Regel nicht möglich.

Beispiele erforderliches Netto-Einkommen:

(ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Kreditrückzahlungen)

| Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen | Anzahl der Gäste | | | |
|--------------------------------------|------------------|-------|-------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 0 | 1.330 | 1.470 | 1.620 | 1.760 |
| 1 | 1.830 | 2.030 | 2.230 | 2.430 |
| 2 | 2.120 | 2.370 | 2.620 | 2.870 |
| 3 | 2.450 | 2.790 | 3.120 | 3.450 |

Die Pfändungsfreigrenzen werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz festgelegt. Die oben genannten Werte gelten für die Zeit von Juli 2019 bis (voraussichtlich) Juni 2021.